



Bezirksbeiratsordnung

vom 12. Dezember 2014

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2014 folgende Neufassung der Bezirksbeiratsordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz	1
§ 2 Sprecher des Bezirksbeirats	2
§ 3 Verpflichtung der Bezirksbeiräte	2
§ 4 Sitzungsplan, Einberufung der Sitzung, Tagesordnung	2
§ 5 Anhörung des Bezirksbeirats	2
§ 6 Erstellung und Versand von Drucksachen	3
§ 7 Unterrichtung des Bezirksbeirats	3
§ 8 Anträge und Anfragen des Bezirksbeirats	3
§ 9 Unterrichtung des Bezirksbeirates	4
§ 10 Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirats	4
§ 11 Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen des Bezirksbeirats	4
§ 12 Anwendung von Rechtsvorschriften	4
§ 13 Inkrafttreten	4

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Bezirksbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Mitgliedern (Bezirksbeiräte), die vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt werden.
- (2) Im Interesse einer verbreiterten Bürgerbeteiligung sollten Mitglieder des Gemeinderats nicht gleichzeitig Bezirksbeiräte sein.
- (3) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter. Nimmt der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter den Vorsitz nicht wahr, hat der vom Bezirksbeirat bestimmte Sprecher den Vorsitz.
- (4) Der Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragte Beigeordnete haben als Vorsitzende Stimmrecht.



§ 2

Sprecher des Bezirksbeirats

Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, der im Fall der Verhinderung des Sprechers dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 3

Verpflichtung der Bezirksbeiräte

Die Bezirksbeiräte werden bei ihrem Eintritt in den Bezirksbeirat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet. Sie werden dabei insbesondere auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

§ 4

Sitzungsplan, Einberufung der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Im Kalenderjahr werden vier Sitzungen des Bezirksbeirats festgelegt.
- (2) Im Benehmen mit dem Sprecher des Bezirksbeirats stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf und beruft den Bezirksbeirat zur Sitzung ein.
- (3) Der Bezirksbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Bezirksbeiräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und den Stadtbezirk betreffen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bezirksbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 5

Anhörung des Bezirksbeirats

- (1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sind in der Regel nur solche, bei denen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zur Entscheidung berufen ist. Als wichtige Angelegenheiten gelten auch wichtige grenznahe Angelegenheiten eines angrenzenden Stadtbezirks.
- (2) Wichtige Angelegenheiten des Stadtbezirks sollen vor der Behandlung im Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss dem Bezirksbeirat zur Vorberatung zugeleitet werden. Ist eine Vorberatung in einer der nach § 4 Absatz 1 anberaumten Sitzungen des Bezirksbeirats nicht möglich, greift § 5 Absatz 3. Hält der Sprecher des Bezirksbeirats eine Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung des Bezirksbeirats dennoch für erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (3) Sofern wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung eines Ausschusses des Gemeinderats stehen, kann der Sprecher des Bezirksbeirats, dessen Stellvertreter oder ein anderes vom Bezirksbeirat entsandtes Mitglied des Bezirksbeirats an den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladung zur Sitzung sowie die entsprechenden Beratungsunterlagen werden rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt.
- (4) Zu Ortsbesichtigungen gemeinderätlicher Gremien, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, ist der Bezirksbeirat einzuladen; ihm ist grundsätzlich etwaiges Informationsmaterial zu übergeben.



§ 6

Erstellung und Versand von Drucksachen

Über wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, sind grundsätzlich Drucksachen zu fertigen, die an die Mitglieder des Bezirksbeirats rechtzeitig zu versenden sind. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die vertraulich zu behandeln sind.

§ 7

Unterrichtung des Bezirksbeirats

(1) Über andere bedeutsame Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, ist der Bezirksbeirat zu unterrichten. Hierzu gehören unter anderem:

1. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall übersteigen
2. Einziehung und Widmung von Straßen
3. Verkehrsplanung
4. Renovierung, Umbau und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen bzw. städtischen Gebäuden, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall übersteigen
5. Abbruch stadteigener Gebäude
6. Hausverwaltung in städtischen Gebäuden, insbesondere auch Besetzung von Hausmeisterstellen
7. Besetzung der Stelle der Leitung des Bürgeramts

(2) Die Unterrichtung geschieht grundsätzlich in einer Sitzung, und zwar im Regelfall schriftlich im Umlauf, ausnahmsweise mündlich. Die Information ist über das jeweils zuständige Dezernat zu leiten.

(3) Die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen sind zu erläutern. Außerdem ist der Zeitpunkt, der Beginn der Maßnahmen und erforderlichenfalls deren Dauer anzugeben.

§ 8

Anträge und Anfragen des Bezirksbeirats

(1) Der Bezirksbeirat kann in allen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Anträge und Vorschläge an den Oberbürgermeister richten. Die Verwaltung soll innerhalb eines Monats Stellung nehmen. Falls eine abschließende Beantwortung nicht erfolgen kann, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Jeder Bezirksbeirat ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Bezirksbeirats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Stadtbezirks an die Stadtverwaltung zu richten.

(3) Für die Behandlung von Anfragen gelten die Bestimmungen des § 21 der Geschäftsordnung des Gemeinderats sowie Abschnitt I der Kanzleiverfügung Nr. 11/2001 vom 14. Dezember 2001 sinngemäß.



§ 9

Unterrichtung des Bezirksbeirates

Geschäftsstelle für den Bezirksbeirat ist im jeweiligen Stadtbezirk das dortige Bürgeramt. Für Klingenberg nimmt diese Funktion das Bürgeramt in Böckingen wahr.

§ 10

Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirats

(1) Für den Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirats ist die für den Gemeinderat erlassene Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Ergänzend gelten die Bestimmungen über die beratenden Ausschüsse in der Gemeindeordnung.

(2) Bei Tagesordnungspunkten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, kann der Öffentlichkeit das Wort erteilt werden.

(3) Im Vorfeld einer öffentlichen Sitzung kann eine Fragerunde für die Öffentlichkeit anberaumt werden. In diesen Fällen soll in der öffentlichen Tagesordnung ein entsprechender Hinweis erfolgen.

§ 11

Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen des Bezirksbeirats

Mitglieder des Gemeinderats können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirksbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Anwendung von Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Bezirksbeiratsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bezirksbeiratsordnung vom 18. Dezember 1987 außer Kraft.